

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 202/2019

Hauptamt
Hodler, Inge
04.11.2019

Betrifft: Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	21.11.2019	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	28.11.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr (Krankheitskosten-Zuschussatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Beamte und Beamtinnen des Einsatzdienstes der Feuerwehr haben nach § 79 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) Anspruch auf Heilfürsorge. Alternativ kann der Dienstherr entsprechend § 79 Abs. 4 LBG Beihilfe und einen Zuschuss zu den Beiträgen einer Krankheitskostenversicherung gewähren. Art und Höhe des Zuschusses sind gesetzlich nicht geregelt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat sich unter anderem mit der Frage befasst, in welcher Höhe dieser Zuschuss zu gewähren ist. Mit Urteil vom 17.11.2016 (AZ. 4 S 1942/14) hat der VGH verkündet, dass die Höhe des Zuschusses im Ermessen des Dienstherrn liegt und nur bedingt einer gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegt.

Der VGH vertritt zudem die Ansicht, dass die Entscheidung, ob freie Heilfürsorge oder Beihilfe einschließlich eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung gewährt wird, kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist und daher vom Gemeinderat getroffen werden muss.

Bei der Gewährung eines Zuschusses zur Krankheitskostenversicherung muss die Höhe ebenfalls durch Gemeinderatsbeschluss in Form einer Satzung bestimmt werden.

Um eine einheitliche Handhabung des Zuschusses zu ermöglichen, hat die Geschäftsstelle des Städtetag Baden-Württemberg in Abstimmung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten eine Mustersatzung erarbeitet. Hierbei wird ein Zuschuss von 80 v. H., - für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A7 und A8 von 85 v. H. -, zugrunde gelegt. Dies erscheint sachlich begründet und angemessen, da das Versorgungsniveau der Beihilfe und die ergänzenden Leistungen der privaten Krankenversicherungen sowie die möglichen Vorsorgekuren höherwertiger sind, als das Versorgungsniveau der Heilfürsorge. Der um 5 v. H. erhöhte Prozentsatz in den Besoldungsgruppen A7 und A8 trägt der verhältnismäßig höheren Belastung dieser Personengruppen mit den Beiträgen an einer Krankheitskostenversicherung Rechnung.

Das Satzungsmuster einschließlich der empfohlenen Höhe des Zuschusses wurde zudem mit der Gewerkschaft ver.di und der Deutschen Polizeigewerkschaft besprochen. Dem Satzungsmuster wurde zugestimmt.